

Beschlussvorlage

Drucksachen-Nr. 0153/2013
öffentlich

| Gremium | Sitzungsdatum | Art der Behandlung |
|---------------------------------|----------------------|---------------------------|
| Infrastrukturausschuss | 24.04.2013 | Beratung |
| Rat der Stadt Bergisch Gladbach | 14.05.2013 | Entscheidung |

Tagesordnungspunkt A 8

IX. Nachtragssatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Bergisch Gladbach

Beschlussvorschlag:

Die IX. Nachtragssatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Bergisch Gladbach (Abfallsatzung) wird in der als Anlage beigefügten Fassung beschlossen.

Sachdarstellung / Begründung:

Die Abfallsatzung enthält bisher keine Bestimmung über den Transport von Abfallbehältern zu anschlusspflichtigen Grundstücken. Diese können von den Grundstückseigentümern oder beauftragten Dritten selbst abgeholt oder kostenpflichtig durch den Abfallwirtschaftsbetrieb angeliefert werden.

Problematisch sind hier die Fälle, in denen die Benutzung eines größeren oder zusätzlichen Abfallbehälters wegen festgestellter Überfüllungen, Fehlsortierungen, Unterschreitung des Mindestvolumens, Durchsetzung der Pflichttonne für Gewerbebetriebe usw. auch entgegen dem Willen des Nutzers verfügt werden muss. Dies ist jährlich in durchschnittlich 60 Fällen der Fall. Bisher wurden entsprechende Behälter per Bescheid für das jeweilige Grundstück bereitgestellt und die entsprechende Gebühr dem Eigentümer ab dem darauffolgenden Monat berechnet. Da die Zahlungspflicht bestand, wurden die Abfallbehälter dann auch tatsächlich abgeholt und in Benutzung genommen oder die Lieferung beauftragt.

Nachdem das Verwaltungsgericht Köln nunmehr in einem anhängigen Verfahren mitgeteilt hat, dass es - entgegen seiner bisherigen Ansicht - die reine Bereitstellung der Abfallbehälter nicht als ausreichende Grundlage für eine Gebührenerhebung ansieht, sondern diese erst möglich sei, wenn der Abfallbehälter auch tatsächlich auf dem anschlusspflichtigen Grundstück aufgestellt ist, wird eine Satzungsregelung zum Behältertransport erforderlich. Ansonsten stünde es im Belieben des Verpflichteten, die Behälternutzung und die Gebührenpflicht auszuhebeln oder bis zum Verfahrensabschluss zu verzögern. Auch hätte er für die gegen seinen Willen erforderliche Anlieferung keine Kosten zu übernehmen, da die bisherigen Regelungen der Entgeltordnung des Abfallwirtschaftsbetriebes eine Vereinbarung (Auftrag) über die zu erbringende Sonderleistung erfordern.

Mit der nunmehr vorgeschlagenen Regelung wird sichergestellt, dass auch in solchen Fällen eine entgeltpflichtige Lieferung erfolgen kann, wenn der Eigentümer einer im Rahmen der vorherigen Anhörung ergehenden Aufforderung, die erforderlichen Abfallbehälter selbst abzuholen bzw. zu tauschen, nicht freiwillig und fristgemäß nachkommt.

Ergänzend zu dieser Satzungsänderung werden auch die Abfallgebührensatzung und die Entgeltordnung des Abfallwirtschaftsbetriebes entsprechend angepasst.

Im Hinblick auf den Wegfall der allgemeinen Wehrpflicht und der alternativen Zivildienstpflicht werden im Rahmen der Änderungssatzung auch die Regelungen zur Nichtberücksichtigung dieser Personengruppe bei der Berechnung des Regelvolumens der Abfallbehälter gestrichen.

**IX. Nachtragssatzung zur
Satzung über die Abfallentsorgung
in der Stadt Bergisch Gladbach
(Abfallsatzung)**

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.10.2012 (GV NW S. 474), der §§ 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NW) vom 21. Juni 1988 (GV NW S. 250), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2009 (GV NW S. 863, 975), der §§ 15 ff des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), § 7 der Gewerbeabfall-Verordnung vom 19.06.2002 (BGBl. I S. 1938 ff), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.02.2012 (BGBl. I. S. 212) § 9 des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG) vom 16.03.2005 (BGBl. I, S. 762), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.02.2012 (BGBl. I, S. 212) sowie des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2353), hat der Rat der Stadt Bergisch Gladbach in seiner Sitzung am folgende IX. Nachtragssatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Bergisch Gladbach vom 21.12.1998 beschlossen:

**§ 1
Änderung des § 11
(Anzahl und Größe der Abfallbehälter)**

In § 11 Abs. 5 wird angefügt:

„Der Behältertransport obliegt dem Grundstückseigentümer. Er wird von der Stadt entgeltpflichtig durchgeführt, soweit der Grundstückseigentümer dies beauftragt oder ihn nicht bzw. nicht fristgemäß selbst vornimmt.“

**§ 2
Änderung des § 13
(Bedarfsgerechte Anpassung des Regelvolumens)**

In § 13 Abs. 5 werden die Worte „, Wehrpflichtige und Zivildienstleistende“ gestrichen.

**§ 3
Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt am 01.07.2013 in Kraft.

